

Informationen zum TOP 5 – Wahl einer Schiedsperson

Aufgabe der Schiedsstellen ist es, bestimmte Rechtsstreitigkeiten (z. B. nachbarrechtliche Angelegenheiten) außergerichtlich zu schlichten. Das Motto lautet „Schlichten statt richten“. Diese Rechtsstreitigkeiten werden erst nach einem erfolglosen Schlichtungsverfahren vor Gericht zugelassen. Dies ist gesetzlich im Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz (SchStG) vorgeschrieben.

Die Aufgabe der Einrichtung von Schiedsstellen ist den Gemeinden per Gesetz im eigenen Wirkungskreis übertragen worden. Schiedsfrauen bzw. Schiedsmänner werden gemäß § 4 Abs. 1 SchStG für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl der Schiedspersonen liegt in der Zuständigkeit des Stadtrates.

Der Stadtrat hat im November 2019 Frau Monika Zilkenat zur Vorsitzenden und Herrn Enrico Paehr zum Schiedsmann gewählt. Herr Paehr hat das Ehrenamt vorzeitig aus persönlichen Gründen niedergelegt. Seither ist Frau Zilkenat alleinige Schiedsfrau in der Einheitsgemeinde Tangermünde.

Zum Verfahren:

Mit Datum vom 16.11.2023 wurde das Amt der Schiedsperson im Amts- und Informationsblatt der Stadt Tangermünde, in der regionalen Presse sowie unter www.tangermuende.de öffentlich neu ausgeschrieben.

Im Ergebnis dieser Ausschreibung haben sich folgende Personen für die Besetzung der Schiedsstelle beworben (Reihenfolge nach Posteingang):

Frau Susanne Steinbiß, Falkenweg 9, 39590 Tangermünde
Herr Erwin Keßler, Breite Str. 15, 39590 Tangermünde OT Buch
Herr Dirk Mario Schulz, Ulrichsstr. 57, 39590 Tangermünde.

Frau Susanne Steinbiß sowie Herr Dirk Mario Schulz haben ihre Bewerbung zwischenzeitlich zurückgezogen.

Der Bewerber Herr Keßler gab eine schriftliche Erklärung ab, dass Hinderungsgründe nach § 3 Abs. 3 SchStG bei ihm nicht vorliegen. Nach erfolgter Wahl durch den Direktor des Amtsgerichtes Stendal wird diese Erklärung auf die Richtigkeit überprüft.

Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz schreibt in § 4 Abs. 1 zwingend eine Wahl vor. Gemäß § 56 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) werden Wahlen, sofern sie gesetzlich vorgeschrieben sind, geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Das Wahlverfahren wird entsprechend der Regelung des § 13 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse durchgeführt.

Die Wahl der Schiedspersonen begründet keine Befugnis zur Amtsübernahme. Hierzu bedarf es der Berufung und der Verpflichtung durch den Direktor des Amtsgerichtes Stendal.



Fengler
Sachgebietsleiterin Ordnung und Sicherheit